Betriebssatzung der Stadt Rees
für den Eigenbetrieb „Bäderbetrieb der Stadt Rees“

vom 02. März 2006

einschließlich Änderungen
zuletzt geändert am: 14.11.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, 95, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 – SGV 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Eig. VO NRW) vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) hat der Rat der Stadt Rees am 21. Februar 2006 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Bäder" beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die „Bäder“ der Stadt Rees werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist ein ganzjähriges Schwimmangebot an die Reeser Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung des Schulschwimmens. Dieser Zweck kann auch durch die Verpachtung der Bäder erfüllt werden.

(3) Zur Erreichung des Zwecks gemäß Absatz 2 kann der Bäderbetrieb auch in anderen Bereichen der Kommunalwirtschaft tätig werden (z. B. Bau und Vermietung von Kindertagesstätten o. ä.; Beteiligungen an oder Betrieb von Anlagen regenerativer Energie).

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Bäderbetrieb der Stadt Rees“ und hat seinen Sitz in Rees.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Bäderbetriebes der Stadt Rees beträgt 51.129,19 €.

§ 4

Betriebsleitung

(1) Betriebsleiter des Bäderbetriebes der Stadt Rees ist der Bürgermeister der Stadt Rees; stellvertretender Betriebsleiter ist der Leiter des Fachbereichs Zentrale Dienste der Stadt Rees.

(2) Der Bäderbetrieb der Stadt Rees wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 12.500 € nicht übersteigt.

(3) Zur Sicherstellung der Liquidität des Bäderbetriebes ist der Betriebsleiter befugt, Kassenkredite in Form von Darlehen bei den Stadtwerken Rees GmbH und/oder bei der Stadt Rees bis zu maximal 250.000 € aufzunehmen, sofern die Konditionen dafür günstiger sind als für vergleichbare Bankkredite.

(4) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Bäderbetriebes der Stadt Rees verantwortlich. Er ist verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen, wenn Angelegenheiten des Bäderbetriebes der Stadt Rees beraten oder entschieden werden.

§ 5

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss wird als gemeinsamer Ausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Bauhofbetrieb der Stadt Rees" und des Eigenbetriebes "Bäderbetrieb der Stadt Rees" unter der Bezeichnung „Betriebsausschuss Bauhof- und Bäderbetrieb der Stadt Rees“ geführt.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Sofern Parteien/Fraktionen des Rates im Betriebsausschuss keinen Sitz erhalten, können sie ein nicht stimmberechtigtes Mitglied entsenden.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
   a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 12.500 €
   übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,

b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 17.500 € übersteigen,
c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 € übersteigen.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussverfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
§ 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO/NW gelten entsprechend.

(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsauschusses.

§ 6

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 7

–gestrichen-

§ 8

Kämmerer

Der Betriebsleiter hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahres-Übersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Personalangelegenheiten

(1) Beim Bäderbetrieb der Stadt Rees sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel nach dem TVöD zu beschäftigen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Betriebsleiters nach den für die Personalangelegenheiten der Stadt allgemein geltenden Bestimmungen angestellt, höher gruppiert und entlassen.

§ 10

Vertretung des Bäderbetriebes

(1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Bäderbetriebes der Stadt Rees, die seiner eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen.

(2) In den übrigen Angelegenheiten des Bäderbetriebes der Stadt Rees vertritt der Bürgermeister die Stadt.

(3) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Bäderbetriebes der Stadt Rees ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen der Betriebsleiter mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister – Bäderbetrieb der Stadt Rees" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden vom Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Rees, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, ist alljährlich vom Betriebsleiter aufzustellen und spätestens zwei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dieser leitet ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Festsetzung weiter. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe eines Geschäftsjahres bei erheblichen Abweichungen durch einen Nachtrag zu ändern.

Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn

a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich, d.h., um mehr als
20 % verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder
b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden oder
c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzel-

vorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 13

Zwischenberichte

Der Betriebsleiter hat den Kämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadt Rees für den Eigenbetrieb „Bäderbetrieb der Stadt Rees“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 02. März 2006

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Wismans
Allgemeiner Vertreter

Ratsbeschluss	Aufsichts-behördliche Genehmigung	Bekanntmachungs-anordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
21.02.2006	--------	02.03.2006	09.03.2006	10.03.2006
1. Änderung 01.06.2010	--------	04.06.2010	16.06.2010	17.06.2010
2. Änderung 23.06.2015	--------	14.07.2015	22.07.2015	01.08.2015
3. Änderung 14.11.2023	--------	14.11.2023	06.12.2023	01.10.2022